

EHEMALIGE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 17. APRIL 2023

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS –

- gestützt auf Artikel 11 Absatz 6, Artikel 123 und Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,
- gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Verhalten

Ehemalige Mitglieder respektieren die Würde und die Vorschriften des Parlaments.

Artikel 2
Zugang zu Räumlichkeiten und Einrichtungen

1. Unbeschadet der Einschränkungen, die in Artikel 3 Absatz 2 festgelegt sind, haben ehemalige Mitglieder das Recht auf täglichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments während der Öffnungszeiten; dieses Recht erstreckt sich auch auf Parkflächen und auf ausschließlich den Mitgliedern vorbehaltene Restaurants.
2. Wenn ehemalige Mitglieder kein Zugangsrecht zum Parlament haben und im Zusammenhang mit einer Verwaltungsformalität, die das Ende ihres Mandats, ihre finanziellen oder sozialen Rechte als ehemaliges Mitglied oder ihr IT-Nutzerkonto beim Parlament betrifft, die Räumlichkeiten des Parlaments betreten müssen, trifft die zuständige Dienststelle des Generalsekretariats Vorkehrungen, um ihnen den Zugang rein als Besucherinnen bzw. Besucher zu ermöglichen.

Artikel 3
Lobbytätigkeit oder repräsentative Tätigkeiten

1. Ehemalige Mitglieder dürfen in den ersten sechs Monaten nach Ende ihres Mandats keiner Lobbytätigkeit beim Europäischen Parlament nachgehen und keine repräsentativen

Tätigkeiten beim Europäischen Parlament ausüben, die unter Artikel 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Mai 2021¹ fallen.

2. Ehemalige Mitglieder, die nach diesem Zeitraum einer Lobbytätigkeit nachgehen oder repräsentative Tätigkeiten ausüben, dürfen die Räumlichkeiten des Parlaments im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erst betreten, nachdem ihnen ein eigener Zugangsausweis zuerkannt wurde, für dessen Ausstellung eine vorherige Eintragung in das Transparenz-Register – sofern sie in dessen Anwendungsbereich fallen – erforderlich ist und der während ihres gesamten Aufenthalts in diesen Räumlichkeiten deutlich sichtbar getragen werden muss. Sie haben keinen Anspruch auf die Zugangsrechte gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 4 Tätigkeiten zur Demokratieförderung

Ehemalige Mitglieder dürfen nur mit Genehmigung der Präsidentin an offiziellen Tätigkeiten des Europäischen Parlaments zur Förderung der Demokratie teilnehmen.

Artikel 5 IT-Nutzerkonto, IT-Zugangsrechte und IT-Ausrüstung

1. Das IT-Nutzerkonto und die IT-Zugangsrechte für das Parlament werden drei Monate nach dem Ende des Mandats des Mitglieds deaktiviert. Nach der Deaktivierung können ehemalige Mitglieder auf Antrag ein IT-Nutzerkonto mit eingeschränktem Zugang erhalten, das den Zugang zum Intranet des Parlaments und zu Funktionen im Zusammenhang mit ihren finanziellen oder sozialen Rechten ermöglicht.
2. Tragbare IT-Ausrüstung der Mitglieder muss von ehemaligen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende ihres Mandats der zuständigen Dienststelle zurückgegeben werden. Nach diesem Zeitraum ist das Parlament berechtigt, von dem individuellen finanziellen Anspruch des ehemaligen Mitglieds einen Betrag abzuziehen, der dem verbleibenden Marktwert der nicht zurückgegebenen Ausrüstung entspricht. Wenn kein derartiger finanzieller Anspruch besteht, leitet das Parlament ein Rückforderungsverfahren ein.

Artikel 6 Offizielle Dokumente

Ehemalige Mitglieder retournieren alle gemeinschaftlichen Zugangsausweise oder besonderen belgischen Personalausweise, die ihnen oder ihren Familienangehörigen in ihrer Eigenschaft als Mitglied ausgestellt wurden, innerhalb eines Monats nach dem Ende ihres Mandats an die zuständige Dienststelle des Parlaments; diese Ausweise verlieren in der Folge ihre Gültigkeit.

¹ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1).

Artikel 7
Verfahren bei Nichteinhaltung der Bestimmungen

1. Die Präsidentin kann beschließen, einem ehemaligen Mitglied die Zugangsrechte gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 während eines bestimmten Zeitraums zu entziehen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) unangemessenes Verhalten, durch das die parlamentarische Arbeit, die Ordnung oder die Sicherheit beeinträchtigt werden könnte,
 - b) Lobbytätigkeit oder repräsentative Tätigkeiten beim Europäischen Parlament während des Zeitraums von sechs Monaten gemäß Artikel 3 Absatz 1,
 - c) Lobbytätigkeit oder repräsentative Tätigkeiten beim Parlament, ohne den eigenen Zugangsausweis gemäß Artikel 3 Absatz 2 erhalten zu haben oder zu tragen,
 - d) Versäumnis der Rückgabe eines offiziellen Dokuments unter Verstoß gegen Artikel 6.

2. Ein ehemaliges Mitglied, dessen Zugangsrechte gemäß Absatz 1 entzogen wurden, kann innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Präsidium eine interne Beschwerde einreichen. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Präsidium teilt dem betreffenden Mitglied seinen mit Gründen versehenen Beschluss binnen zwei Monaten ab dem Tag mit, an dem die Beschwerde eingelegt wurde.

Artikel 8
Durchsetzung

Die Präsidentin sorgt für die Durchsetzung dieser Regelung. Erhält eine Dienststelle des Generalsekretariats von einem der in Artikel 7 aufgeführten Fälle Kenntnis, unterrichtet sie die Präsidentin hiervon.

Artikel 9
Aufhebung

Der Beschluss des Präsidiums vom 12. April 1999 über die ehemaligen Mitgliedern des Europäischen Parlaments zur Verfügung gestellten Einrichtungen wird aufgehoben.

Artikel 10
Überprüfung

Das Präsidium bewertet die Umsetzung dieses Beschlusses spätestens Ende 2026 auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs.

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Er gilt ab diesem Datum für alle ehemaligen Mitglieder ungeachtet des Datums des Endes ihres Mandats.